



# Verordnung des WBF über die Pflichtlagerfreigabe von Speiseölen und Speisefetten

vom 17. Dezember 2018

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF),  
gestützt auf Artikel 21 der Verordnung vom 10. Mai 2017<sup>1</sup> über die wirtschaftliche  
Landesversorgung,  
verordnet:*

## **Art. 1** Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Speiseöle und Speisefette:

Tarifnummer <sup>2</sup>	Warenbezeichnung
ex 1507. 1090, 9018, 9019, 9098, 9099	– Sojaöl und seine Fraktionen
ex 1508. 1090, 9018, 9019, 9098, 9099	– Erdnussöl und seine Fraktionen
ex 1511. 1090, 9018, 9019, 9098, 9099	– Palmöl und seine Fraktionen
ex 1512. 1190, 1918, 1919, 1998, 1999	– Sonnenblumenöl
ex 1513. 1190, 1918, 1919, 1998, 1999, 2190, 2918, 2919, 2998, 2999	– Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen
ex 1514. 1190, 1991, 1999, 9190, 9991, 9999	– Rüböl oder Rapsöl, auch mit geringem Gehalt an Eurasäure, sowie Senföl und ihre Fraktionen

SR 531.211.34

<sup>1</sup> SR 531.11

<sup>2</sup> Siehe SR 632.10 Anhang

**Art. 2**           Höchstmenge

Die Menge, die höchstens freigegeben werden kann, entspricht der Differenz zwischen dem ausgewiesenen Bedarf im Inland und der auf dem Markt im Inland frei verfügbaren Menge.

**Art. 3**           Freigabe

<sup>1</sup> Verfügt ein Pflichtlagerhalter nicht über genügend freie Vorräte und ist er nicht in der Lage, die fehlende Menge zu beschaffen, so kann er den Fachbereich Ernährung um Freigabe ersuchen. Das Gesuch ist zu begründen.

<sup>2</sup> Der Fachbereich Ernährung legt die freigegebene Menge und die Dauer der Freigabe fest. Er erlässt eine Verfügung und informiert das Staatssekretariat für Wirtschaft.

**Art. 4**           Anpassung des Pflichtlagervertrags

Vor der Entnahme der Ware aus dem Pflichtlager ist der Pflichtlagervertrag mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) anzupassen.

**Art. 5**           Lieferpflicht

<sup>1</sup> Hat ein Pflichtlagerhalter die Freigabe erhalten, so ist er verpflichtet, die schweizerische Kundschaft mit der Ware zu beliefern.

<sup>2</sup> Der Pflichtlagerhalter darf Kundinnen und Kunden nur die Mengen liefern, die diese benötigen, um ihren effektiven Bedarf zu decken.

<sup>3</sup> Der Fachbereich Ernährung kann eine bewilligte Freigabe widerrufen oder eine geplante Freigabe verweigern, wenn ein Pflichtlagerhalter seinen Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt.

<sup>4</sup> Der Pflichtlagerhalter kann die Lieferung der Ware verweigern, wenn die Kundin oder der Kunde zahlungsunfähig ist.

**Art. 6**           Buchführungspflicht und Meldepflicht

Die Pflichtlagerhalter sind verpflichtet, über sämtliche Vorräte und Veränderungen der Bestände Buch zu führen und dem Fachbereich Ernährung wöchentlich Meldung zu erstatten.

**Art. 7**           Einsprachen gegen Verfügungen

Gegen Verfügungen des Fachbereichs Ernährung kann der Pflichtlagerhalter gestützt auf Artikel 45 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>3</sup> (LVG) innerhalb von fünf Tagen nach Eröffnung Einsprache erheben.

<sup>3</sup> SR 531

**Art. 8**           Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach Artikel 49 LVG<sup>4</sup> bestraft.

**Art. 9**           Vollzug

Das BWL und der Fachbereich Ernährung sind für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

**Art. 10**          Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2019 in Kraft.

17. Dezember 2018

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

<sup>4</sup> SR 531

